

11. **Bebauungsplan MK 7 - Metzkausen, einschließlich 1. Änderung
Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens**

021/2024

Frau Havlat erläutert kurz, welche Teile des Bebauungsplanes noch rechtsverbindlich sind, welche nie in Kraft getreten sind und welche bereits aufgehoben wurden anhand einer Power-Point-Präsentation. Diese wird dem Protokoll als Anlage 4 beigelegt. Außerdem erläutert sie, dass die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 158 – Hasseler Straße und Nr. 159 – Auf dem Pfennig / Am Heimsang von der Aufhebung nicht betroffen sind. Im Bereich des BP 159 gibt es kein Planungsrecht, hier sind Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Auf Nachfrage von RM André ob es für die Plangebiet ansässigen Betriebe künftig Probleme wegen der überwiegenden Wohnbebauung geben könnte, führt Frau Havlat aus, dass dies nicht der Fall ist. Die Beurteilung erfolgt künftig gemäß § 34 BauGB, ein Vorhaben muss sich nach Art und Maß in die Umgebung einfügen. Die Umgebung östlich der Straße Am Heimsang ist aber vom Gebietstyp als Mischgebiet einzustufen, so dass Gewerbebetriebe dort keine Probleme zu erwarten haben.

Ausschussvorsitzender Kippenberg lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan MK 7 – Metzkausen, einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes, gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB beauftragt.
2. Das Plangebiet liegt im Norden von Mettmann, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

im Norden	durch die nördliche Grenze der Florastraße zwischen den Grundstücken Nr. 89 bis Nr. 93 sowie den Grundstücken Azaleenweg Nr. 15 bis Nr. 1 und Azaleenweg Nr. 2 – Nr. 10a (Flurstück 6109)
im Osten	durch die östliche Grenze des Grundstücks Florastraße Nr. 94 sowie die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Gebäude Am Altenbruch Nr. 17 – Nr. 29 (Flurstücke 2856, 1388, 1386, 986, 816, 817, 987)
im Süden	der südlichen Grenze des Grundstücks Am Altenbruch 29 (Flurstück 987), verlängert bis zur südlichen Seite der Straße Auf dem Altenbruch, der nördlichen Grenze der Grundstücke Am Altenbruch Nr. 18 – Nr. 2 (Flurstücke 1273, 1687,

1688, 3045), der südlichen Grenzen der Grundstücke Am Heimsang Nr. 19 und Am Altenbruch Nr. 50 – Nr. 46 (Flurstücke 1271, 1715, 1716, 1717), der westlichen Grenze des Flurstücks 3072 (Teilfläche Straße Am Altenbruch), sowie der westlichen Grenze der Flurstücke 1305, 1308, Teil 1313 – Wald- und Freifläche) sowie durch eine rechtwinklig abknickender Verbindungslinie bis zur verlängerten westlichen Bebauungsgrenze im Bereich Am Altenbruch (Teilflächen der Flurstücke 1294 und 1312)

im Westen durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 1293, der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 1289, 3050), der Grundstücke Auf dem Pfennig 10 (Flurstück 797) und Am Ellersdahl Nr. 7 (Flurstück 786), der Straße Am Ellersdahl (Flurstücke 801, 3137), des Grundstücks Auf dem Kamp Nr. 9 (Flurstück 782), der Straße Auf dem Kamp (Flurstück 764), des Grundstücks Auf dem Kamp Nr. 8 (Flurstück 774), des Grundstücks Am Pettenbruch Nr. 9 (Flurstück 773), der Straße Am Pettenbruch (Flurstück 763) und des Grundstücks Am Pettenbruch Nr. 8 (Flurstück 768) sowie die nördlichen Grenzen der Grundstücke Am Pettenbruch Nr. 8 bis Nr. 2 (Flurstücke 768, 767, 766, 765) sowie die westliche Grenze der Straße Am Heimsang (Grundstücke Nr. 4 – Nr. 2, Flurstücke 1170, 1272).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig